

# RS Vwgh 1992/12/14 92/15/0146

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.1992

## Index

49/01 Flüchtlinge

61/01 Familienlastenausgleich

## Norm

FamLAG 1967 §32 Abs2;

FamLAG 1967 §33 Abs1;

FIKonv Art23;

## Rechtssatz

Der Gesetzgeber hat jeweils punktuell im Bereich des Familienlastenausgleiches auf Konventionsflüchtlinge Bedacht genommen, nicht aber bei der Regelung der Voraussetzungen der Geburtenbeihilfe. In diesem Bereich hat er an der österreichischen Staatsbürgerschaft der Mutter oder des Kindes als persönliche Voraussetzung festgehalten und diesbezüglich eine Berücksichtigung des Status eines Konventionsflüchtlings anstelle der österreichischen Staatsbürgerschaft ausgeschlossen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992150146.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)